Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 5

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 5

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag, den 11. März 1930.

Inhalt.

Verordnungen: des Justizministers: Das Verfahren bei Auslieferungen; des Ministers des Innern: Hebammenwesen; zum Vollzug der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern und Wahlordnung für die Wahlen ihrer Gesellenausschüsse.

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1930.)

Das Verfahren bei Auslieferungen.

Die Verordnung vom 18. Juni 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 226) wird mit Wirkung vom 1. April 1930 aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. Februar 1930.

Der Justizminister

Remmele

Verordnung.

(Vom 6. März 1930.)

Hebammenwesen.

Der § 9 Abschnitt 1 Ziffer 10 der Verordnung vom 30. April 1928, das Hebammenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

„10. 100 g Sagrotan in einem dunkel gefärbten Glas mit eingebrannter Aufschrift: „Gift" „Sagrotan"."

Karlsruhe, den 6. März 1930.

Der Minister des Innern

Wittemann

Verordnung

(Vom 3. März 1930.)

zum Vollzug der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern und Wahlordnung für die Wahlen ihrer Gesellenausschüsse.

Zum Vollzug der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern vom 16. Mai 1929 (Reichsgesetzblatt I Seite 102) und für die Wahlen ihrer Gesellenausschüsse (§ 103 i Gewerbeordnung) wird aufgrund der Ermächtigung des Staatsministeriums vom 9. November 1929 Nr. 11282 bestimmt:

I. Wahl der Mitglieder der Handwerkskammern.

§ 1.

Ein Antrag auf Bildung mehrerer Wahlbezirke gemäß § 3 Absatz 2 der Wahlordnung ist spätestens 4 Monate vor dem Wahltag bei dem Minister des Innern einzureichen.

§ 2.

Die gemäß §§ 6—8 der Wahlordnung einzureichenden Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wählern unterzeichnet sein.

Die Bestimmung darüber, von wieviel Wählern die Wahlvorschläge im Falle des § 3 Absatz 2 der Wahlordnung unterzeichnet sein müssen, bleibt vorbehalten.

§ 3.

Bei der Wahl dürfen nur von der Handwerkskammer hergestellte Stimmzettel verwendet werden, die in den Abstimmungsräumen bereit zu halten und den Stimmberechtigten zugleich mit dem Umschlag (§ 13 Absatz 1 der Wahlordnung) auszuhändigen sind.

§ 4.

Höhere Verwaltungsbehörde gemäß §§ 11 Absatz 2 und 19 Absatz 1 der Wahlordnung ist das Landesgewerbeamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Wahlen der Gesellenausschüsse bei den Handwerkskammern.

§ 5.

Wahlleitung.

Die Wahl zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer wird vom Landesgewerbeamt als Aufsichtsbehörde geleitet, das für jeden Handwerkskammerbezirk einen Beauftragten bestellen kann.

§ 6.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der Handwerkerinnungen und derjenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, und im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben. Bei der Feststellung der Wahlberechtigung des Gesellenausschusses einer Handwerkervereinigung werden solche Handwerker nicht mitgerechnet, die bereits einer Innung angehören.

§ 7.

Verteilung der zu wählenden Mitglieder des Gesellenausschusses auf die Wahlkörper.

Das Landesgewerbeamt fordert die Gesellenausschüsse der in § 6 bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen gewerblichen Vereinigungen auf, ihre Wahlberechtigung innerhalb eines Monats nachzuweisen. Es stellt die Wahlberechtigung fest und ermittelt die Verteilung der für den Gesellenausschuß zu wählenden Mitglieder auf die Gesellenausschüsse der Innungen und der in § 6 bezeichneten Vereine. Bei der Verteilung der Mitglieder sind die Gesellenausschüsse jeder der beiden Gruppen im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Gesellenausschüsse zu berücksichtigen mit der Maßgabe, daß von jeder Gruppe mindestens ein Mitglied und ein Ersatzmann zu wählen ist.

§ 8.

Wählbarkeit.

Wählbar zum Gesellenausschuß ist jeder zum Amt eines Schöffen fähige Geselle, welcher bei einem Mitglied der in § 6 bezeichneten Handwerkerinnungen, Gewerbevereine oder sonstigen gewerblichen Vereinigungen beschäftigt ist.

§ 9.

Einreichung der Wahlvorschläge.

Nach Feststellung der Wahlberechtigung fordert das Landesgewerbeamt die Gesellenausschüsse der Innungen und der in § 6 bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen auf, Wahlvorschläge innerhalb eines Monats bei ihm einzureichen.

§ 10.

Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen in jeder der beiden Gruppen die Namen so vieler Mitglieder und Stellvertreter enthalten, als gemäß § 7 den Gesellenausschüssen der beiden Gruppen zugeteilt wurden. Außer den Namen sind Alter, Handwerk und Wohnort der Gesellen sowie Namen, Handwerk und Wohnort der Meister, bei welchen sie beschäftigt sind, und die Innung oder Vereinigung, der die Meister angehören, anzugeben.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit die verschiedenen Handwerkszweige und Teile des Kammerbezirks zu berücksichtigen.

Die Wahlvorschläge sind von mindestens fünf wahlberechtigten Gesellenausschüssen zu unterzeichnen. Auf jedem Wahlvorschlag ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, welche bevollmächtigt sind, Erklärungen abzugeben.

§ 11.

Das Landesgewerbeamt prüft die Wahlvorschläge und bezeichnet die für richtig befundenen mit fortlaufenden Nummern und einem Kennwort.

§ 12.

Wahlverfahren.

Jedem Gesellenausschuß steht eine Stimme zu.

Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse erhalten vom Landesgewerbeamt einen mit seinem Stempel versehenen Stimmzettel nach Anlage anliegendem Muster. Die Zusendung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit der Aufforderung, die Wahl alsbald einzuleiten und den ausgefüllten Stimmzettel innerhalb eines Monats bei Ausschlußvermeiden dem Landesgewerbeamt bezw. seinem Beauftragten einzusenden.

§ 13.

Der Vorsitzende des Gesellenausschusses beruft nach Empfang des Stimmzettels die Mitglieder des Gesellenausschusses so zeitig zur Wahl, daß die Einhaltung der gesetzten Frist gesichert ist.

§ 14.

Der Vorsitzende des Gesellenausschusses gibt die Wahlvorschläge bekannt und veranlaßt die Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern des Gesellenausschusses als Urkundspersonen ermittelt und auf dem Stimmzettel unter Angabe der Nummer und des Kennwortes vermerkt.

Der Stimmzettel ist von dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses sowie den beiden Urkundspersonen unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§ 15.

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Das Landesgewerbeamt ermittelt das Abstimmungsergebnis, wobei zwei wahlberechtigte Gesellen als Urkundspersonen zuzuziehen sind. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 16.

Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, auf welchen die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem Vertreter des Landesgewerbeamtes zu ziehen ist.

§ 17.

Das Landesgewerbeamt benachrichtigt die Gewählten von dem Ergebnis der Wahl mit der Aufforderung, etwaige Ablehnungsgründe innerhalb 14 Tagen geltend zu machen.

§ 18.

Wegfall der Wahlhandlung.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder von mehreren nur einer als gültig festgestellt worden, so gelten die im Wahlvorschlag Bezeichneten als gewählt.

Das Landesgewerbeamt stellt ihre Namen im Protokoll fest mit dem Hinweis, daß eine weitere Wahlhandlung nicht stattfindet.

§ 19.

Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl wird vom Landesgewerbeamt in dem Verkündigungsblatt der Handwerkskammer mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Wahl nur innerhalb eines Monats vom Tag des Erscheinens des Verkündigungsblattes ab beim Landesgewerbeamt angefochten werden kann.

Über die Anfechtung entscheidet der Minister des Innern.

§ 20.

Die Verordnung über die Wahlordnung für die Handwerkskammern und deren Gesellenausschüsse vom 28. Januar 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) in der Fassung vom 2. Oktober 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 270) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. März 1930.

Der Minister des Innern
Wittemann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Stempel
des
Landesgewerbeamts

Stimmzettel

für die

Wahl zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer in . . . . . .

Der Gesellenausschuß der . . . . . Innung (des . . . . . Fachvereins, der Handwerkervereinigung, des Gewerbevereins) in . . . . . hat eine Stimme abzugeben für

. . . . . Mitglieder und

. . . . . Ersatzmänner

zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer . . . . . Die Stimme wird abgegeben für den Wahlvorschlag Nr. . . . . Kennwort: . . . . . .

Die richtige Vornahme der Wahl in ordnungsgemäß berufener Sitzung beurkundet:

. . . . . (Ort) . . . . . (Datum) . . . .

Der Gesellenausschuß: *)

N. N. . . . . Vorsitzender.

N. N. usw. . . . . Urkundsperson.

*) Außer dem Vorsitzenden haben zwei Urkundspersonen zu unterzeichnen.

An das

Landesgewerbeamt

in **Karlsruhe.**

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg